

## Sitzungsvorlage Nr. V/2018/0964

**Zuständig:** Büro der Bürgermeisterin  
**Verfasser:** Giebel, Thorsten

Ahaus, 08.03.2018

### Beratungsfolge

**Rat**

**21.03.2018 TOP Ö 5**

### Beratungsgegenstand

**Schöffenwahl 2018;  
hier: Wahl der Vertrauenspersonen**

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ahaus nimmt die Ausführungen zur Schöffenwahl zur Kenntnis.

Der Rat der Stadt Ahaus schlägt dem Kreis Borken vor, folgende Vertrauenspersonen in den beim Amtsgericht Ahaus zu bildenden Ausschuss zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2023 zu wählen:

1. Christian Rudde, Thiebrink 33, 48683 Ahaus (Vorschlag der CDU-Fraktion)
2. Petra Kreuziger, Habichtweg 3, 48683 Ahaus (Vorschlag der CDU-Fraktion)
3. Andreas Dönnebrink, Stadtlohner Str. 98, 48683 Ahaus (Vorschlag der SPD-Fraktion)
4. Annegret Heijink, Wellhaarstr.15, 48683 Ahaus (Vorschlag der UWG-Fraktion)
5. Klaus Löhning, Adlerweg 25 a, 48683 Ahaus (Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)
6. Reinhard Böcker, Zur Windmühle 24, 48683 Ahaus (Vorschlag der FDP-Fraktion)

### Sachdarstellung

Am 31.12.2018 läuft die Amtszeit der Schöffinnen und Schöffen aus, sodass für die Amtsperiode 01.01.2019 bis 31.12.2023 neue Schöffinnen und Schöffen für die Schöffengerichte bei den Amtsgerichten und für die Strafkammer bei den Landgerichten zu wählen sind.

In jedem fünften Jahr tritt bei den Amtsgerichten ein Ausschuss zusammen, der aus der Vorschlagsliste die Personen für das Schöffenamts auswählt. Der Ausschuss besteht aus der zuständigen Person des richterlichen Dienstes beim Amtsgericht, einer beamteten Person der Verwaltung und sieben Vertrauenspersonen in beisitzender Funktion (§ 40 Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG).

Der Kreistag des Kreises Borken hat gemäß § 40 Abs. 3 GVG in Verbindung mit Ziffer 4.3 Schöffenwahl-AV die Vertrauenspersonen aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks zu wählen. Mit Schreiben vom 24.01.2018 hat der Landrat des Kreises Borken die Kommunen um entsprechende Vorschläge für die Benennung der Vertrauenspersonen gebeten. Zum Amtsgerichtsbezirk Ahaus zählen neben der Stadt Ahaus die Städte Stadtlohn und Vreden sowie die Gemeinden Heek, Legden und Schöppingen. Entsprechend ihrer Einwohnerzahl entfällt auf die Stadt Ahaus ein Anteil von drei Vertrauenspersonen. Die Anzahl der Vorschläge sollte jedoch die Mindestanzahl überschreiten, damit der Kreistag hinreichende Auswahlmöglichkeiten hat. Die Verwaltung schlägt daher die Wahl von 6 Vertrauenspersonen vor.

Mit Schreiben vom 05.03.2018 hat die Verwaltung die im Rat der Stadt Ahaus vertretenen Fraktionen um Benennung von Personen, die in die Vorschlagsliste gewählt werden sollen, gebeten.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die zu benennenden Personen nicht gleichzeitig Bewerber/innen für ein Schöffennamt in der später zu erstellenden Liste sein dürfen. Darüber hinaus dürfen auch Ehegatten der Vertrauenspersonen nicht auf der Schöffenvorschlagsliste stehen. Die vom Rat zu wählenden Kandidaten werden dem Kreistag benannt, der seinerseits eine Auswahl unter den Personen trifft.

Vertreter werden nicht gewählt, da der Ausschuss nur einmal zur Wahl der Schöffen zusammentritt. Die Vertrauenspersonen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt. Einigen sich gem. § 50 Abs. 3 GO NRW die Ratsmitglieder bei der Besetzung von Ausschüssen auf einen einheitlichen Wahlvorschlag, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme ausreichend. Sofern sich die Ratsmitglieder auf keinen einheitlichen Wahlvorschlag einigen können, sind die Grundsätze der Verhältniswahl anzuwenden.

Folgende Eignungsvoraussetzungen sind bei der Aufstellung der Vertrauenspersonen zu beachten. Hierbei gelten die Eignungsvoraussetzungen für das Schöffennamt analog zu denen der Vertrauenspersonen (gem. Nr. 2.4 des Erlasses zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl für das Schöffenn- und Jugendschöffennamt (Schöffennwahl-AV) v. 16.12.2017)

- deutsche Staatsbürger, die der deutschen Sprache mächtig sind
- mind. 25 Jahre und höchstens 69 Jahre alt zum Stichtag am 01.01.2019
- Wohnort in Ahaus
- keine Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter
  - d. h. keine Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten bzw. kein laufendes Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat
- gesundheitliche Eignung
- kein Insolvenz/Vermögensauskunft
- Verfassungstreue
- keine Beschäftigten der Justiz oder justiznahe Berufe sowie Religionsdiener

Die folgende Übersicht zeigt die Verfahrensschritte bei der Stadt Ahaus bis zum letzten Einreichen der Vorschlagslisten beim Amtsgericht Ahaus.

<b>Zeitraum:</b>	<b>Tätigkeit:</b>	<b>Sitzungstermine:</b>
<b>im Zeitraum 12. März bis 30. April</b>	Bewerbungszeitraum der Bürgerinnen und Bürger für die Aufnahme in die Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen	
<b>im Zeitraum 12. März bis 30. April</b>	Einreichen von Vorschlägen für Schöffinnen und Schöffen durch die Fraktionen  Schriftliche Ansprache der amtierenden Schöffen mit der Fragestellung der erneuten Tätigkeit als Schöffe	
<b>01. Mai bis 31. Mai</b>	Auswerten und aufbereiten der Bewerbungen für die Ratssitzung am 12. Juni	

<b>bis zum 30. Juni</b>	<p>Aufstellung der Vorschlagslisten für Schöffinnen und Schöffen durch den Rat der Stadt Ahaus</p> <p><i>Aufstellung der Vorschlagslisten für Jugendschöffinnen und Jugendschöffen durch den Jugendhilfeausschuss</i></p>	<p><b>Ratssitzung am 12. Juni</b></p> <p><b>Jugendhilfeausschuss am 13. März</b></p>
<b>im Zeitraum 01. bis 31. Juli</b>	<p>Auslegung der Vorschlagslisten für Schöffinnen und Schöffen für 1 Woche einschl. öffentliche Bekanntmachung der Auslegung und einwöchiger Einspruchsfrist (gem. § 36 Abs. 3 GVG)</p> <p><i>Auslegung der Vorschlagslisten für Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für 1 Woche einschl. öffentliche Bekanntmachung der Auslegung und einwöchiger Einspruchsfrist (gem. § 36 Abs. 3 GVG)</i></p>	
<b>bis zum 15. August</b>	<p>Einreichen der Vorschlagslisten für Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und –schöffen beim Amtsgericht Ahaus</p>	

**Finanzielle Auswirkungen** Ja Nein**Anlagen**

keine